



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein für den BEACHSPORTCLUB CUXHAVEN" (nachfolgend FBC genannt). Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namen „Förderverein für den BEACHSPORTCLUB CUXHAVEN e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Beachsportclub Cuxhaven e.V.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Beachsportclub Cuxhaven e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben grundsätzlich einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufgaben, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden, oder Vergütungen für geleistete Arbeitszeit und Arbeitskraft nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (8) Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die etwaige Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung besteht kein Widerspruchsrecht.
- (3) Juristische Personen und jede Personengesellschaft haben einen stimmberechtigten Vertreter zu benennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet für natürliche Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Auflösung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegen, insbesondere bei Zahlungsverzug
 - ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder vergleichbarer Versanddienstleistung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 21 Tagen ab Datum des Schreibens erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief oder vergleichbarer Versanddienstleistungen an den Vorstand geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden gleichzeitig alle eventuell übernommenen Ämter im Verein.



§ 5 Rechte, Pflichten und Beiträge

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und eventuellen weiteren Vereinsordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird über eine Beitragsordnung beschließen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine EMail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vereinsvorsitzenden vorliegen.



§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassungen über Anträge,

Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Leiter für Finanzen,
- dem Schriftwart,
- sowie höchstens drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

3. Der Vorstand kann verbindliche Vereinsordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der Leiter für Finanzen.

Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch mindestens zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie stimmberechtigte Vertreter von juristischen Personen und Personengesellschaften.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person oder eines Mitglieders vereinigt werden. Mit Ausnahme des Vorstandes gem. § 26 BGB dürfen einzelne Vorstandsposten unbesetzt bleiben.

Von den Vorstandsmitgliedern werden in den geraden Jahreszahlen

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftwart
- der 1. Beisitzer
- der 3. Beisitzer
- der 1. Kassenprüfer

gewählt, in den ungeraden Jahreszahlen werden



- der Vorsitzende
- der Leiter für Finanzen
- der 2. Beisitzer
- der 2. Kassenprüfer

gewählt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufgaben, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann von natürlichen Personen nur persönlich ausgeübt werden, von juristischen Personen und Personengesellschaften nur von dem benannten stimmberechtigten Vertreter.
- (2) Jedem Mitglied steht jeweils eine Stimme zu.

Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Wählbar sind natürliche Personen sowie gesetzliche Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie andere sachdienliche Ordnungen erlassen. Solche Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.



§ 14 Datenschutz

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten werden nur die unbedingt erforderlichen Daten der natürlichen Person gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert, verändert oder weitergegeben. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des FBC.

§ 15 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des FBC kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des FBC oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Beachsportclub Cuxhaven e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.06.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein für den Beachsportclub Cuxhaven e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.